DER STADTVERORDNETENVORSTEHER

STADT GROSS-BIEBERAU

Marktstraße 28-30
64401 Groß-Bieberau
Telefon (0 61 62) 80 06-0
Telefax (0 61 62) 80 06-27

Az:

Datum: 14.02.2013

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete,
sehr geehrter Herr Stadtverordneter
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat
nachrichtlich:
sehr geehrter Herr Ortsvorsteher

gem. § 58 (1) Hess. Gemeindeordnung (HGO) lade ich Sie zur 20. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau für

Montag, 25.02.2013, 20.00 Uhr

in den Sitzungssaal „Alte Schule", Marktstr. 39, 64401 Groß-Bieberau

ein.

Die Tagesordnung finden Sie umseitig verzeichnet.

Mit freundlichen Grüßen

(Erich Glott, Stadtverordnetenvorsteher)

Für die Richtigkeit:

(Stetter, Schriftführer)

Im Anschluss an die Sitzung findet zu den Themen der Tagesordnung eine Bürgerfragestunde von max. 30 Minuten statt.

Tagesordnung:

1. **Berichte und Mitteilungen**

2. **Breitbandinitiative „NGA-Netz-Darmstadt-Dieburg“**
   a) erneute Satzungsänderung
   b) Wahl von 2 Vertretern und 2 Stellvertretern in die Verbandsversammlung

3. **Überarbeitung von Satzungen und Richtlinien:**
   a) Richtlinien für die Förderung der ortsansässigen Vereine
   b) Richtlinien über Ehrungen, Ehrengaben und Ehrenpreise

4. **Antrag Bündnis 90/Die Grünen**
   Betreuungszentrum an der Haslochbergschule

5. **Anfrage der FWG-Fraktion**
   Umgehungsstraße B 38

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.: 156/16	20. Sitzung am: 25.02.2013	TOP: 2 Beratung und Beschlussfassung

		Az.:
Oberbegriff:	Wirtschaftliche Unternehmen, allg. Grund- und Sondervermögen	8
Unterbegriff:	Versorgungsunternehmen, Breitbandversorgung	81
Betreff:	Breitbandinitiative „NGA-Netz-Darmstadt-Dieburg“, Satzungsergänzung	812-00

Bezug: Verwaltungsvorlage; STVV 21.06.2011 Top 2, 27.02.2012 Top 3, 05.11.2012 Top 2, 17.12.2012 Top 2, H+F 03.12.2012,

Chefsache Bgm. Sachbearbeiter: Herr Stetter	Verfasser: Herr Stetter	R.S. Bgm.: 14.02.2013 Datum

Sachverhalt:

Nachdem im Gemeindeparlament Münster erneut keine Entscheidung über die Bildung eines Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ getroffen wurde, stehen die "Gründungskommunen" fest. Dies setzt voraus, dass alle Kommunalparlamente, die sich bereits Ende 2012 für die Bildung eines Zweckverbandes ausgesprochen haben, jetzt erneut einen positiven Beschluss mit den geänderten Mitgliedern und den neu berechneten Anteilen beschließen.

Demnach bilden die Städte und Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Fischbachtal, Griesheim, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Messel, Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Otzberg, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Schaafheim, Weiterstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg den neuen Zweckverband. Von den 21 Kommunen die sich an der Machbarkeitsstudie beteiligt haben, hat sich lediglich Seeheim-Jugenheim gegen eine Beteiligung ausgesprochen. Eine spätere Teilnahme weiterer Kommunen ist dennoch möglich. Derzeit prüft die Stadt Rödermark eine Bewerbung um einen eventuellen Beitritt. Hierüber wird dann ggf. die Verbandsversammlung entscheiden.

Um einen zügigen und reibungslosen Start unseres gemeinsamen Vorhabens zu gewährleisten, bereitet die Kreisverwaltung derzeit die weiteren Schritte (Ausschreibungen, Geschäftsordnung, Entschädigungssatzung, Wirtschaftsplan, Klärung rechtlicher Fragen etc.) vor.

Die weiteren Schritte:

Die genannten 19 Kommunalparlamente sowie der Kreistag müssen die geänderte Satzung beschließen und Vertreter für die Verbandsversammlung bestimmen.

Zur konstituierenden Sitzung des Zweckverbands wird nach den erfolgten Beschlussfassungen eingeladen.

a) Die geänderte Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ ist als Anlage beigefügt.

b) Gem. § 5 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme. Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen nach den Grundsätzen

der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Mitglieder des Verbandsvorstands können nicht gleichzeitig Verbandsversammlungsmitglieder oder Vertreter sein.

Beschlussvorschlag:

Gemeinsam mit weiteren kreisangehörigen Kommunen und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg bildet die Stadt Groß-Bieberau den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg" und vereinbart gemäß § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 11 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) mit den übrigen Beteiligten die Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg" in der vorgelegten Form (Stand 30.01.2013).

a) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der geänderten Verbandssatzung zu.

b) Die Stadtverordnetenversammlung wählt als Vertreter und Stellvertreter in die Verbandsversammlung:

Vertreter:	Stellvertreter:
1.	1. .....
2.	2. .....

Beschluss:

Beschlußfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Verbandssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

- ENTWURF -

(Stand 30. Januar 2013)

Präambel

Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Mitglieder sind der festen Überzeugung, dass im 21. Jahrhundert der Zugang zu leistungsfähigen Datennetzen ein Grundbedürfnis von Unternehmen und Privatpersonen gleichermaßen ist. Mithin hängt die Zukunftsfähigkeit der Kommunen als Wohn- und Arbeitsraum im Wettbewerb mit anderen Regionen maßgeblich von der Verfügbarkeit dieser Netze ab. Aufgrund unterschiedlichster Rahmenbedingungen ist dennoch nicht damit zu rechnen, dass seitens der Privatwirtschaft ein entsprechender Netzausbau erfolgt. Die in diesem Zweckverband zusammengeschlossenen Kommunen verstehen das Breitbandnetz daher als eine im Rahmen der Daseinsvorsorge kommunal zu schaffende und vorzuhaltende Infrastruktur, vergleichbar dem Straßennetz, dem Kanalnetz oder auch der Schieneninfrastruktur. Um die Kräfte des Marktes zu nutzen und dem Subsidiaritätsgebot der Kommunalverfassung nachzukommen wird der Verband keinen eigenen Mitarbeiterstab aufbauen, sondern sich für die Wahrnehmung der Bauherrnpflichten, die Errichtung der Netzinfrastruktur und deren späteren Betrieb jeweils geeignete Vertragspartner im Wege der öffentlichen Ausschreibung beschaffen und sich dieser dann bedienen.

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz

(1) Die Städte und Gemeinden Babenhausen, Dieburg, Eppertshausen, Erzhausen, Fischbachtal, Griesheim, Groß-Bieberau, Groß-Umstadt, Groß-Zimmern, Messel, Modautal, Mühltal, Ober-Ramstadt, Otzberg, Pfungstadt, Reinheim, Roßdorf, Schaafheim, Weiterstadt und der Landkreis Darmstadt-Dieburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I Seite 307), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 21. November 2012 (GVBl.I S. 436,441).

(2) Der Zweckverband führt den Namen „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ (NGA = Next Generation Access) und hat seinen Sitz in Darmstadt (Sitz der Kreisverwaltung).

§ 2

Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

§ 3

Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe ein NGA-Breitbandnetz für das Gebiet seiner Verbandsmitglieder zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung

2. der Verbandsvorstand

§ 5

Verbandsversammlung, Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die im Falle ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Mitglieder des Verbandsvorstands können nicht gleichzeitig Verbandsversammlungsmitglieder oder Vertreter sein.

(3) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Vertretern Weisungen erteilen.

§ 6

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG und die Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,

2. die Wahl des Verbandsvorstands,

3. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, sowie die Änderung der Verbandsaufgabe,

4. den Erlass, die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Satzungen und sonstigen Rechtsnormen,

5. den Erlass der Haushaltssatzung, der Nachträge und die Festsetzung des Investitionsprogrammes,

6. die Festsetzung der Verbandsumlage,

7. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen nach § 51 Nr. 5, 8, 9, 10, 15, 17 und 18 HGO und

8. die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 7

Verbandsversammlung, Vorsitzender, Einberufung

(1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus der Mitte der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung so oft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch zweimal jährlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Eilbedürftigkeit in der Einladung die Einladungsfrist abkürzen. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tage vor dem Sitzungstag zugehen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(3) Zur ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und zu weiteren konstituierenden Sitzungen wird die Verbandsversammlung vom Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg einberufen. Er leitet die Verbandsversammlung bis zur Wahl ihres Vorsitzenden.

§ 8

Verbandsversammlung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(2) Beschlüsse werden, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2, 3 und Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

§ 9

Verbandsvorstand, Zusammensetzung, Stimmrecht, Amtszeit

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, einem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Verbandsvorsitzender kraft Amtes ist der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg. Die Vertretungsregelung des Landrats nach § 44 HKO findet keine Anwendung. Der stellvertretende Verbandsvorsitzende wird nach Stimmenmehrheit aus den Reihen der Bürgermeister der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Die weiteren Verbandsvorstandsmitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl jeweils für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt und müssen entweder der Vertretungsköperschaft oder dem Verwaltungsorgan eines Verbandsmitglieds angehören oder aber über besondere Sach- und Fachkunde bezogen auf die Verbandsaufgaben gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung verfügen.

(2) Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme.

(3) Die Verbandsvorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtseintritt der neu gewählten Mitglieder weiter.

(4) Das Amt von Verbandsvorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben endet mit dem Verlust des Amtes oder Mandats.

§ 10

Verbandsvorstand, Zuständigkeit

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsvorstand bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus.

§ 11

Verbandsvorstand
Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter leitet die Sitzung des Verbandsvorstandes und beruft ihn unter Mitteilung der Tagesordnung sooft ein, wie es die Verbandsgeschäfte erfordern; § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 der Verbandssatzung gelten entsprechend. Der Verbandsvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens drei Verbandsvorstandsmitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsitzenden, oder im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter verlangen.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mehr als die Hälfte der Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind; § 53 Abs. 2 HGO gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; § 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO sowie § 67 Abs. 2 HGO gelten entsprechend.

(4) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Verbandsvorstandsmitglied widerspricht.

§ 12

Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter bereitet die Beschlüsse des Verbandsvorstands vor und führt sie aus.

(2) Soweit nicht wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsvorstand im Ganzen zu entscheiden hat, erledigt der Verbandsvorsitzende die laufenden Verwaltungsangelegenheiten selbstständig.

§ 13

Fachbeirat

(1) Beim Vorstand wird ein Fachbeirat eingesetzt. Der Fachbeirat berät den Vorstand und stellt die Kommunikation zwischen dem Verband und den Verwaltungen der Mitgliedskommunen sicher.

(2) In den Fachbeirat kann jede Mitgliedskommune zwei Bedienstete der Verwaltung entsenden. Diese sollten die Fachbereiche Finanz- und Rechnungswesen (Beteiligungsmanagement) und/oder Presse- und Öffentlichkeitsarbeit repräsentieren.

(3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Sitzung des Fachbeirats und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung sooft ein, wie es der Geschäftsgang erfordert, mindestens jedoch im Vorfeld der Beratung des Haushaltsplans und der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung.

§ 14

Außenvertretung

(1) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder im Vertretungsfall von einem der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder abgegeben.

(2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden oder von einem dieser beiden und von einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind.

§ 15

Dienstkräfte des Zweckverbandes, Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere der Kassengeschäfte vorrangig vor verbandseigenen Einstellungen und Anschaffungen der Bediensteten und Einrichtungen der Verbandsmitglieder.

(2) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden von dem mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauten Revisionsamt des Landkreises Darmstadt-Dieburg wahrgenommen.

§ 16

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Fachbeirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens Anwesenheit, Verhandlungsgegenstand, Beschlüsse und das Abstimmungs- und Wahlergebnis festzuhalten sind. Jedes Mitglied eines Verbandsorgans kann verlangen, dass seine Abstimmung festgehalten wird. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Verbandsorgane zuzuleiten.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem vom jeweiligen Gremium zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist genehmigt, wenn bis zum Aufruf des ersten Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung nach Zuleitung der Niederschrift keine Einwendungen erhoben wurden.

§ 17

Verbandswirtschaft

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft (6. Teil der Hessischen Gemeindeordnung) nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Finanzbedarf, Umlagen

(1) Der Zweckverband erhebt im Regelfall keine Verbandsumlage. Der Zweckverband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme auszuschöpfen. Die Kosten der Verbandsgeschäftsführung werden vom gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes getragen. Es wird von den Verbandsmitgliedern nur dann eine Verbandsumlage erhoben, wenn sich herausstellt, dass alle sonstigen Möglichkeiten zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

(2) Eine mögliche Verbandsumlage nach Abs. 1, Satz 4 wird in der Haushaltssatzung festgesetzt und berechnet sich nach dem gemäß § 19 ermittelten Anteil der jeweiligen Kommune.

(3) Die festgesetzte Jahresumlage ist jeweils in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten.

(4) Ein nach Vollamortisation der Investition ggfs. erwirtschafteter Überschuss wird, sofern er nicht vom Verband reinvestiert wird, einer Rücklage zugeführt.

§ 19

Festsetzung der Anteile

Die Anteile der Verbandsmitglieder werden wie folgt festgesetzt:

Stadt Babenhausen:	6,31%
Stadt Dieburg:	4,52%
Gemeinde Eppertshausen:	1,77%
Gemeinde Erzhausen:	1,85%
Gemeinde Fischbachtal:	1,93%
Stadt Griesheim:	6,17%
Stadt Groß-Bieberau:	1,56%
Stadt Groß-Umstadt:	9,08%
Gemeinde Groß-Zimmern:	3,67%
Gemeinde Messel:	1,15%
Gemeinde Modautal:	4,95%
Gemeinde Mühltal:	5,54%
Stadt Ober-Ramstadt:	6,17%
Gemeinde Otzberg:	3,73%
Stadt Pfungstadt:	7,46%
Stadt Reinheim:	5,80%
Gemeinde Roßdorf:	4,07%
Gemeinde Schaafheim:	3,79%
Stadt Weiterstadt:	6,98%
Landkreis Darmstadt-Dieburg:	13,50%

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Darmstädter Echo veröffentlicht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages, der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet.

(2) Bekanntmachungsgegenstände (wie etwa Karten, Pläne, Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen), die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden, soweit keine andere gesetzliche Regelung besteht, auf die Dauer von zwei Wochen bei der Kreisverwaltung Darmstadt-Dieburg, Jägertorstr. 207, 64289 Darmstadt, Abteilung Wirtschaft, Standortentwicklung, Bürgerservice, Raum 1803 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind

Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(3) Der Verbandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

§ 21

Auflösung des Zweckverbandes, Austritt

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenden Anteile oder im Falle der Vollamortisation der Ergebnisverteilung auf diese verteilt. Die Verbandsmitglieder können eine andere Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Verbandsvorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.

(3) Ab dem 31.12.2031 können die Verbandsmitglieder ihre Mitgliedschaft ordentlich mit einjähriger Kündigungsfrist zum Jahresende kündigen. Die Kündigung ist gegenüber dem Verbandsvorstand schriftlich zu erklären. Sämtliche Vermögenswerte, Sonderposten und Schulden bleiben zur Erfüllung seiner Aufgaben beim Verband. Ein Ausgleich für Wertsteigerungen oder eine Beteiligung an Überschüssen der Jahresergebnisse (Gewinne) wird nicht gewährt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Jahresabschluss ausgewiesene Fehlbeträge der Jahresergebnisse (Verluste) sind vom kündigenden Mitglied nach dem Maßstab des § 19 dieser Satzung anteilig auszugleichen. Maßgeblich ist der geprüfte und festgestellte Jahresabschluss zum jeweiligen Bilanzstichtag."

§ 22

Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

In dieser Satzung wurde bei der Nennung von Funktionen aus Gründen der Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt. Die weibliche Form gilt entsprechend.

Die vorstehende Verbandssatzung verpflichtet die beteiligten Verbandsmitglieder zur Bildung des Zweckverbandes.

.....
(Ort, Datum)

....

(Dienstsiegel)

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Bieberau

Dr.-Nr.:157/16	20. Sitzung am: 25.02.2013	TOP: 3 Beratung und Beschlussfassung

Oberbegriff: Allgemeine Verwaltung
Unterbegriff: Satzungen und Ordnungen
Betreff: Überarbeitung der Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung der ortsansässigen Vereine
Überarbeitung der Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau über die Ehrungen, Ehrengaben und Ehrenpreise

Az.: 020-00

Bezug: Verwaltungsvorlage, Mag. 31.10.2012, ST VV 17.12.2012, H+F 29.01.2013

Sachbearbeiter: Herr Stetter	Verfasser: Herr Stetter	R.S. Bgm.: 15.02.2013 Datum

Sachverhalt:

Die Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung der ortsansässigen Vereine wurden von Bürgermeister Edgar Buchwald und der Verwaltung überarbeitet.
Der Magistrat hat den überarbeiteten Entwurf der Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung der ortsansässigen Vereine zur Kenntnis genommen und legt diesen der Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vor.
Die Anlagen 2 + 3 werden in eine separate Ehrenordnung eingearbeitet, die der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur haben die Richtlinien am 29.01.2013 beraten und Änderungsvorschläge eingearbeitet.

Die geänderten Entwürfe der Richtlinien werden nachgereicht.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau für die Förderung der ortsansässigen Vereine und die Überarbeitung der Richtlinien der Stadt Groß-Bieberau über die Ehrungen, Ehrengaben und Ehrenpreise in der vom Haupt- und Finanzausschuss und den Ausschuss Jugend, Soziales, Sport und Kultur überarbeiteten Form.

Beschluss:

Beschlußfähigkeit		Abstimmung		
satzungsmäßige Mitglieder	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
23				

Dr. Nr. 158 / 16
STVV 25.02.2013
TOP 4

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

-Fraktion-

Heinz Jung
Friedhofstraße 5
64401 Groß-Bieberau
Tel: 06162 85650

Herrn
Stadtverordnetenvorsteher
Erich Glott

64401 Groß-Bieberau

STADTVERWALTUNG
Eing.: 07. FEB 2013
ABT.
Az:

Groß-Bieberau, den 7. Februar 2013

Sehr geehrter Glott,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordentenversammlung:

Betreuungszentrum an der Haslochbergschule

Antrag

Der Magistrat wird beauftragt, gemeinsam mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg zu prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Errichtung eines Betreuungszentrums auf dem Gelände des Kinderspielplatzes „Am Haslochberg" möglich ist.

Das Betreuungszentrum soll Räume für Ganztagsangebote der Haslochberschule sowie einen Bewegungsraum umfassen.

Begründung:

Die Stadt betreibt seit Jahren einen Hort in den Räumen des evangelischen Kindergartens. Dort werden zur Zeit etwa 65 Kinder, hauptsächlich Schülerinnen und Schüler der Haslochbergschule betreut. Für die Stadt bedeutet dies jährliche Kosten in Höhe von etwa 200 000 Euro.

Bei einem entsprechenden räumlichen Angebot könnte sich die Haslochbergschule auf den Weg zur Ganztagsschule machen. Nach Aussage der Schulleitung fehlen dafür rund 300 Quadratmeter, um entsprechende Räume einrichten zu können.

Die Haslochberschule hat die Aufnahme in das Ganztagsprogramm des Landes Hessen beantragt. Angesichts der Warteliste allein im Kreis Darmstadt-Dieburg, ist mit einer schnellen Genehmigung nicht zu rechnen. Bis dahin ist die Hortbetreuung bzw. die Einrichtung einer Betreuenden Grundschule notwendig.

Während die Ganztagsschulangebote Angelegenheit des Landes- bzw. des Landkreises sind, handelt es sich bei Horten und Betreuenden Grundschulen um rein kommunale Einrichtungen. Für die Schaffung von Räumen für die Betreuenden Grundschulen hat der Kreistag einen entsprechenden Beschluss gefasst, wonach

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Räume auf dem Schulgelände vom Landkreis finanziert werden. Horte sind eine von der Stadt zu finanzierende Einrichtung.

Da sich bereits in diesem Jahr abzeichnet, dass nicht genügend Hortplätze vorhanden sind und auch in den Folgejahren mit wachsender Nachfrage zu rechnen ist, muss jetzt nach einer tragbaren langfristigen Lösung gesucht werden.

Hinzu kommen die Probleme des Sportunterrichts an der Haslochbergschule. Hier scheint eine Kombination aus Räumen für die Betreuung und einem Bewegungsraum – in unmittelbarer Nähe zur Haslochbergschule – die einzig tragbare Lösung. Das Gelände des Kinderspielplatzes ist dafür ein sehr gut geeigneter Standort.

Sowohl für die Stadt, als auch für den Landkreis könnten sich aus gemeinsamen getragenen Lösungen Synergien ergeben. Schnelle Gespräche bzw. konkrete Verhandlungen zwischen Stadt und Landkreis sind deshalb unabdingbar.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz Jung

Dr. Nr. 159 / 16
STVV 25.02.2013
TOP 5

Freie Wählergemeinschaft Groß-Bieberau

FWG
FRAKTION

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Erich Glott

Eing.: 07. FEB 2013
ABT. | ERL.
Az:

Vorsitzender:
Ekkehard Gaydoul
Jahnstraße 22A
64401 Groß-Bieberau
Tel. 06162/4207

5.2.2013

Sehr geehrter Herr Glott,

die unerträgliche Verkehrssituation insbesondere auch im Bereich von Bahnhofstraße und Jahnstraße belastet bekanntermaßen Groß-Bieberau erheblich. Diese Situation wird sich mit der Fertigstellung der Umgehung B38 für Reinheim voraussichtlich noch dieses Jahr weiter verschärfen.

Eine Priorisierung der Ortsumgehung B38 für Groß-Bieberau in den vordringlichen Bedarf ist daher unbedingt erforderlich.

Für die im Geschäftsgang der Stadtverordnetenversammlung befindliche Innenstadtplanung ist ein wichtiges Kriterium zu wissen, ob diese in Folge einer Umgehungsstraße auf einen geringen Durchgangsverkehr ausgelegt werden kann.

Daher stellt die FWG-Fraktion zur nächsten Stadtverordnetenversammlung zum Thema „Umgehungsstraße B38" folgende

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Stand zu Planung und Bau der Ortsumgehung B38 für Groß-Bieberau?
Wie sind die Aussichten, dass die Stadt Groß-Bieberau in den vordringlichen Bedarf für den Bundesverkehrswegeplan im Jahr 2015 aufgenommen wird und was unternehmen der Magistrat und der Bürgermeister, um dies herbeizuführen ?

Mit freundlichen Grüßen

E. Gaydoul

Ekkehard Gaydoul,
Fraktionsvorsitzender